

Satzung des

Archiv-Aktiv e.V. - Auswertungen und Anregungen für gewaltfreie Bewegungen

(Stand November 2024)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Archiv Aktiv e.V. - Auswertungen und Anregungen für gewaltfreie Bewegungen“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele und Zwecke

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Insbesondere soll das Interesse und Verständnis für gewaltfreie soziale Bewegungen; ihre historischen wie zukünftigen Beiträge zur gesellschaftlichen Entwicklung insbesondere in ökologischen, friedenspolitischen und bürgerrechtlichen Fragen geweckt, gefördert und vertieft werden. Seine Arbeit dient dem Schutz der natürlichen, sozialen und politischen Lebensgrundlagen der Menschheit und dem Ideen- und Meinungsaustausch bei Problemen der Ökologie, des Friedens und der Demokratie.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Unterhalt einer Geschäftsstelle und eines öffentlich zugänglichen Archivs, zu dessen Aufgaben insbesondere zählt:

- * die Sichtung, Ordnung und Gliederung von schriftlichen und anderen Materialien, insbesondere sonst nicht zugänglicher Periodika, Grauer Literatur, einzelner Texte, aus gewaltfreien sozialen Bewegungen, Initiativen, Gruppen und Organisationen.
- * die für eine Zugänglichkeit, weitere Nutzung sowie Vermittlung an Dritte erforderliche Auswertung und Aufbereitung dieser Materialien.
- * die Vermittlung der Auswertungsergebnisse durch schriftliche Publikationen und ggf. andere Medien sowie durch Vortrags- und Bildungsveranstaltungen.
- * die fachliche Beratung, Unterstützung und Information von gewaltfreien sozialen Bewegungen, Initiativen, Gruppen und Organisationen sowie von öffentlichen, kirchlichen und anderen Körperschaften, Bildungseinrichtungen, Verbänden und Institutionen in Fragen der Analyse, Initiierung und Entwicklung gewaltfreier sozialer Initiative u.ä.m..

Der Verein dient somit insbesondere der Förderung der Völkerverständigung, des demokratischen Staatswesens, der Bildung und Erziehung sowie der Wissenschaft und Forschung.

Die Arbeit des Vereins ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 Mittelverwertung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Von dieser Regelung nicht berührt sind Vergütungen für Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit stehen.

§ 4 Mitglieder

Mitglied werden können alle natürlichen und juristischen Personen, die im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke und Ziele die Vereinsgestaltung mitgestalten und mitverantworten wollen.

Die Mitglieder üben ihre Rechte insbesondere im Rahmen der Mitgliederversammlung gemäß § 7 aus.

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils spätestens zum 31. März des Beitragsjahres zur Zahlung fällig.

Der Beitritt erfolgt schriftlich an den Vorstand des Archiv Aktiv.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit der Eingangsbestätigung (per Post oder E-Mail) wirksam. Der für das laufende Jahr entrichtete Jahresbeitrag verbleibt beim Verein.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung gegen seine satzungsgemäßen Verpflichtungen verstößt, die seine weitere Mitgliedschaft untragbar erscheinen lässt. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntwerden Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Bei allen Entscheidungen der Organe ist grundsätzlich Konsens anzustreben.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich

Sie ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer mindestens vierwöchigen Frist (Datum des Poststempels) schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn diese mindestens 20% der Mitglieder verlangen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten. Mit einfacher Mehrheit beschließt sie insbesondere

- die Wahl des Vorstandes
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses für das laufende Geschäftsjahr
- die Entlastung des Vorstandes

Mit einer qualifizierten Mehrheit beschließt sie

- Satzungsänderungen (Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden)
- Änderungen der Vereinsziele und -zwecke in § 2 (Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder)
- die Auflösung des Vereins (absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person zu unterschreiben und bei den Vereinsunterlagen zu verwahren ist.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder gemäß § 7.3 ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt. Der ohne Versammlung der Mitglieder zu fassende Beschluss ist den Mitgliedern schriftlich (per Brief oder per E-Mail) bekannt zu geben. Zwischen der Bekanntgabe des schriftlich (per Brief oder per E-Mail) zu fassenden Beschlusses und dem Termin für die schriftliche Abstimmung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Den Mitgliedern ist der genaue Tag der schriftlichen Stimmabgabe bekannt zu geben. Die schriftliche Stimmabgabe ist an den Vorstand zu richten, der auch die Auszählung der schriftlichen Stimmabgaben vornimmt. Das

Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach dem Termin der Stimmabgabe schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Mitgliederversammlung. Er wird aus den Reihen der Mitgliederversammlung gewählt und **ist** an ihre Beschlüsse gebunden.

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, ~~und~~ dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, sowie bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Vorsitzenden vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit erfolgt eine Nachwahl für den verbleibenden Zeitraum auf der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Mitarbeiter_innen oder andere bestimmte Personen als besondere Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 30 BGB benennen. Sie sind dem Registergericht jeweils mit ihren Vertretungsbefugnissen bekannt zu geben.

Beschlüsse des Vorstands können auch per E-Mail, Onlinemeeting oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Die so gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen wie in regulären Sitzungen.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von jeder zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen sind nach Beschluss allen Mitgliedern des Vereins schriftlich mitzuteilen.

Die für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheiten sind in § 6 Abs. 5 der Satzung bestimmt.

§ 9 Auflösung

Die Vereinsauflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die für die Vereinsauflösung erforderliche Mehrheit ist in § 6 Abs. 5 der Satzung bestimmt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Zeitpunkte e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.